

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €, ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen des Stadtrats, eines Ausschusses, Fraktionssitzungen und Fraktionsführerbesprechungen, soweit dazu von der Stadt eingeladen wurde.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig, bzw. freiberuflich Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je Tag, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind, bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 30 EURO /Tag. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden und der dritte Bürgermeister erhalten eine monatliche Entschädigung i.H. der Hälfte der Vergütung des 2. Bürgermeisters, die jeweiligen Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 60 €, wobei höchstens 2 Stellvertreter je Fraktion berücksichtigt werden.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister; Entschädigung

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Der zweite Bürgermeister erhält als monatliche Entschädigung den Höchstbetrag des Rahmensatzes gemäß Anlage 2 Buchstabe B. Nr. 1. zu Art. 46 Abs. 1 KWBG. Erstreckt sich die Vertretung über einen längeren Zeitraum als 1 Monat, so erhält der zweite Bürgermeister rückwirkend vom ersten Tag der Vertretung an eine Entschädigung

in Höhe der Summe des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 2 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung wird darauf angerechnet. Abs. 2 Satz 2 findet auf den dritten Bürgermeister und weitere Stellvertreter des Bürgermeisters keine Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 12.05.2026

Tanja Kippes
Erste Bürgermeisterin